



# Gemeindeordnung Glarus Nord

gültig ab: 01. Juli 2016

---

Totalrevidiert: August 2015 – April 2016

Von der  
Gemeindeversammlung  
erlassen am: 26. April 2016

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2011

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I.</b>	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>4</b>
	Art. 01 Zweck .....	4
	Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht.....	4
	Art. 03 Organe.....	4
	Art. 04 Aufgaben .....	4
	Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten .....	4
	Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung .....	4
	Art. 07 Information der Bevölkerung .....	4
	Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen.....	5
	Art. 09 Wappen .....	5
<b>II.</b>	<b>Stimmberechtigte</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Abschnitt: Grundsätzliches</b> .....		<b>5</b>
	Art. 10 Stellung.....	5
<b>2. Abschnitt: Politische Rechte</b> .....		<b>5</b>
	Art. 11 Wahlbefugnisse .....	5
	Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse.....	5
	Art. 13 Finanzbefugnisse .....	6
	Art. 14 Weitere Sachbefugnisse.....	6
	Art. 15 Fakultatives Referendum.....	6
	Art. 16 Referendumsbegehren.....	6
	Art. 17 Antragsrecht .....	7
	Art. 18 Fragerecht .....	7
<b>3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung</b> .....		<b>7</b>
	Art. 19 Stimmrechtsausweis.....	7
	Art. 20 Versammlungsunterlagen.....	7
	Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen.....	7
	Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel .....	7
	Art. 23 Stimmzähler.....	7
<b>III.</b>	<b>Geschäftsprüfungskommission</b> .....	<b>7</b>
	Art. 24 Stellung.....	7
	Art. 25 Zusammensetzung .....	8
	Art. 26 Aufgaben .....	8
	Art. 27 Arbeitsweise .....	8
<b>IV.</b>	<b>Gemeinderat</b> .....	<b>8</b>
<b>1. Abschnitt: Grundsätzliches</b> .....		<b>8</b>
	Art. 28 Stellung.....	8

Art. 29	Zusammensetzung .....	9
Art. 30	Pensen und Nebenbeschäftigungen .....	9
Art. 31	Kompetenzübertragungen .....	9
Art. 32	Dringliche Beschlüsse .....	9
<b>2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen</b>	.....	<b>9</b>
Art. 33	Allgemeine Zuständigkeiten .....	9
Art. 34	Rechtssetzungsbefugnisse.....	9
Art. 35	Finanzbefugnisse .....	10
Art. 36	Weitere Sachbefugnisse.....	10
<b>3. Abschnitt: Gemeindepräsident</b>	.....	<b>10</b>
Art. 37	Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen .....	10
<b>4. Abschnitt: Ressortleiter</b>	.....	<b>10</b>
Art. 38	Aufgaben und Kompetenzen .....	10
<b>V. Schulkommission</b>	.....	<b>11</b>
<b>1. Abschnitt: Grundsätzliches</b>	.....	<b>11</b>
Art. 39	Stellung.....	11
Art. 40	Zusammensetzung .....	11
<b>2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen</b>	.....	<b>11</b>
Art. 41	Allgemeine Zuständigkeiten .....	11
Art. 42	Präsidiale Kompetenzen.....	12
<b>VI. Anstalten</b>	.....	<b>12</b>
Art. 43	Anstalten.....	12
<b>VII. Personal</b>	.....	<b>12</b>
Art. 44	Angestellte .....	12
<b>VIII. Wahlbüro</b>	.....	<b>12</b>
Art. 45	Wahlbüro .....	12
<b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	.....	<b>12</b>
Art. 46	Inkrafttreten.....	12
Art. 47	Anpassung geltenden Rechts.....	13
Art. 48	Aufhebung weiterer Erlasse .....	13
<b>Anhang 1</b>	.....	<b>14</b>
<b>Anhang 2</b>	.....	<b>15</b>

Die in dieser Gemeindeordnung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

## **I. Grundsätzliches**

### **Art. 01 Zweck**

1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde).
2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal.

### **Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht**

Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung.

### **Art. 03 Organe**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- d) die Schulkommission;
- e) die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN);
- f) die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN);
- g) die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde.

### **Art. 04 Aufgaben**

1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.
2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.
3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.
4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.
5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde.

### **Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten**

Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

### **Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung**

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen (Fokusgruppen). Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

### **Art. 07 Information der Bevölkerung**

Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

### **Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen.

### **Art. 09 Wappen**

Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfehl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang 2).

## **II. Stimmberechtigte**

### **1. Abschnitt: Grundsätzliches**

#### **Art. 10 Stellung**

1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.
3. Sie beschliessen über Geschäfte, für welche sie obligatorisch zuständig sind oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist.

### **2. Abschnitt: Politische Rechte**

#### **Art. 11 Wahlbefugnisse**

1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
  - a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
  - b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission);
  - c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;
  - d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros;
  - e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisationsreglemente keine Ausnahmen vorsehen.

#### **Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse**

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- b) den Erlass und die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde;
- c) den Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans;
- d) den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans;
- e) den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;
- f) den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- g) die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden;

- h) die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden.

#### **Art. 13 Finanzbefugnisse**

1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:
  - a) die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde;
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten;
  - c) die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission;
  - d) Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.
2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.
3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss der Tabelle im Anhang 1 durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen.

#### **Art. 14 Weitere Sachbefugnisse**

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;
- b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;
- c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;
- d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;
- e) die Genehmigung der Schulstandorte;
- f) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.

#### **Art. 15 Fakultatives Referendum**

1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:
  - a) die Schulordnung;
  - b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.
2. Dem fakultativen Referendum unterstehen zudem Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.

#### **Art. 16 Referendumsbegehren**

1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht.
2. Der Gemeinderat macht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse amtlich bekannt.
3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.
4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben.

**Art. 17 Antragsrecht**

1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen.
2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge.

**Art. 18 Fragerecht**

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.

**3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung****Art. 19 Stimmrechtsausweis**

Jedem Stimmberechtigtem wird vor der Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher als Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen.

**Art. 20 Versammlungsunterlagen**

1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.
2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht.

**Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen**

1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.
2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.
3. Diese Vorlagen müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung amtlich bekannt gegeben werden.
4. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

**Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel**

Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird.

**Art. 23 Stimmzähler**

Als Stimmzähler amten die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.

**III. Geschäftsprüfungskommission****Art. 24 Stellung**

Die Geschäftsprüfungskommission ist die oberste Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 25 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

#### **Art. 26 Aufgaben**

1. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt alle Aufgaben wahr, welche ihr durch das Gemeindegesetz zugewiesen sind.
2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten sowie die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss sowie den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, welche in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.
3. Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnungen der Gemeinde und ihrer Anstalten. Vorbehalten bleiben separate branchenkundige Revisionsstellen für einzelne Anstalten.

#### **Art. 27 Arbeitsweise**

1. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit anhand der Berichte des Gemeinderates, des Verwaltungsrates der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der externen Revisionsstellen sowie aufgrund eigener Kontrollen aus.
2. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:
  - a) den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines bzw. mehrere seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;
  - b) Einsicht in alle Protokolle, Dokumente, Unterlagen usw. zu nehmen;
  - c) nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat bzw. bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit dem jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten Angestellte der Gemeinde oder der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befragen.
4. Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben.
5. Sie kann den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie auf Grund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.

### **IV. Gemeinderat**

#### **1. Abschnitt: Grundsätzliches**

#### **Art. 28 Stellung**

Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.



#### **Art. 29 Zusammensetzung**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.
2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde.
3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt.

#### **Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen**

1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt (80 – 100%) tätig.
2. Die Leiter der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig.
3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen.
4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.

#### **Art. 31 Kompetenzübertragungen**

Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.

#### **Art. 32 Dringliche Beschlüsse**

1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.
2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend amtlich bekannt gemacht werden.
3. Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.

### **2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 33 Allgemeine Zuständigkeiten**

1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften.
2. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteherschaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten. Er sorgt dafür, dass er von den Vertretern regelmässig informiert wird.
3. Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an.
4. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.

#### **Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse**

1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:
  - a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;
  - b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;

- c) das Beitragsreglement für Vereine;
  - d) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;
  - e) das Kurtaxenreglement;
  - f) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission;
  - g) das Generelle Wasserversorgungsprojekt und den Generellen Entwässerungsplan;
  - h) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:
- a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission;
  - b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.

#### **Art. 35 Finanzbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für Geschäft mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.

#### **Art. 36 Weitere Sachbefugnisse**

1. Der Gemeinderat ist zuständig für:
- a) die Festlegung der Entwicklungs- und Legislaturziele;
  - b) die Organisation der Gemeindeverwaltung;
  - c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;
  - d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.
  - e) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale.
2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden.

### **3. Abschnitt: Gemeindepräsident**

#### **Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen**

- 1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat, führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.
- 2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5'000 Franken zu beschliessen.

### **4. Abschnitt: Ressortleiter**

#### **Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.
- 2. Der Ressortleiter trägt die strategisch-politische Verantwortung und ist für die Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachbereiches zuständig. Er trägt für deren Umsetzung die Verantwortung und kann dazu Aufträge erteilen.
- 3. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.

## V. **Schulkommission**

### **1. Abschnitt: Grundsätzliches**

#### **Art. 39 Stellung**

1. Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig.
2. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Geschäftslast Auskunft zu erteilen.

#### **Art. 40 Zusammensetzung**

1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.
2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz.

### **2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 41 Allgemeine Zuständigkeiten**

1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule.
2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:
  - a) Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;
  - b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde;
  - c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern;
  - d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiervor;
  - e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;
  - f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung;
  - g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;
  - h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;
  - i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen;
  - k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse.
3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.
4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:
  - a) Genehmigung der Strategie der Schule;
  - b) Budget;
  - c) Anstellung des Rektors und der Schulleiter;
  - d) Festlegung der Schulstandorte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung;
  - e) Raumbedürfnisse der Schule;
  - f) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;

- g) Vereinbarung mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;
- h) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- i) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.

#### **Art. 42 Präsidiale Kompetenzen**

1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.
2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss.

### **VI. Anstalten**

#### **Art. 43 Anstalten**

1. Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt.
2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen.
3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.

### **VII. Personal**

#### **Art. 44 Angestellte**

1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis.
2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind.

### **VIII. Wahlbüro**

#### **Art. 45 Wahlbüro**

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.

### **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013.

**Art. 47 Anpassung geltenden Rechts**

1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt.
2. Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlichen-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen.

**Art. 48 Aufhebung weiterer Erlasse**

Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben.

Glarus Nord, 18. Mai 2016

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**



Martin Laupper  
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin

**Anhang 1**

	<b>Gemeinderat (abschliessend)</b>	<b>Gemeinderat, fakultatives Referendum der Stimmberechtigten</b>	<b>Stimmberechtigte</b>	<b>Kompetenz der Stimmberechtigten durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragbar</b>
Verpflichtungskredite	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Nachtrags- und Zusatzkredite	bis CHF 100'000		ab CHF 100'000	
Frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck	bis CHF 25'000	ab CHF 25'000 bis CHF 50'000	ab CHF 50'000	X
Veräusserung von Grundstücken, Erteilung von Kaufrechten, Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken (massgebend für den Wert sind die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten)	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Erwerb, Einräumung, Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Ermächtigung zur Einräumung oder Änderung von Konzessionen	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist	bis CHF 100'000		ab CHF 100'000	X
Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, wenn die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist	unabhängig vom Wert			
Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen (massgebend für den Wert ist die finanzielle Tragweite der Auflagen oder Bedingungen)	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit einmaligen Ausgaben	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit wiederkehrenden Ausgaben	bis CHF 25'000	ab CHF 25'000 bis CHF 50'000	ab CHF 50'000	X
Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X



## Anhang 2

Wappen in Gelb (Gold) ein blauer Wellenfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen.

## Glarus Nord

